

Abschrift

*Kopie*

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 79/06  
2 A 55/05 - HAL (JA 614/02 H44)

**B e s c h l u s s**

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau **Bettina W**  
vertreten durch ihre Mutter, Frau Erika W

2. der Frau **Susanne W**  
vertreten durch ihre Mutter, Frau Erika W:

*Klägerinnen und  
Antragstellerinnen,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Eberhard & Volker Herbst (Az: he-heu43/02),  
Friedensallee 22, 06406 Bernburg,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,  
vertreten durch den Leiter,  
Nebenstelle Hettstedt, Freimarkt 9-15, 06333 Hettstedt,

*Beklagten und  
Antragsgegner,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Jürgen Stenner (Az: I/Wa/00323-05),  
Michaeliskirchhof 5, 06712 Zeitz,

w e g e n

Fortführung des Liegenschaftskatasters,  
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am  
23. Januar 2007 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf 5.000,00 € (fünftausend EURO) festgesetzt.

### G r ü n d e

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Begründung des Antrags benennt schon keinen der in § 124 Abs. 2 VwGO aufgeführten Gründe, die allein eine Zulassung der Berufung erlauben. Auch wenn anzunehmen sein sollte, die Klägerinnen machten ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) geltend, rechtfertigt ihr Vorbringen nicht die Zulassung der Berufung; denn solche Zweifel bestehen nicht.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass die angefochtene Fortführungsmitteilung vom 14.07.2003, die auf der am 18.03.2003 durchgeführten Grenzfeststellung beruht, rechtlich nicht zu beanstanden ist. Dem Verwaltungsgericht ist insbesondere darin zu folgen, dass diese Grenzfeststellung aufgrund des von der bevollmächtigten Mutter der Klägerinnen noch am selben Tag erklärten Rechtsbehelfsverzichts bestandskräftig ist.

Ohne Erfolg wenden die Klägerinnen ein, ihre Mutter habe diese Verzichtserklärung nur deshalb abgegeben, weil der Vermessungsingenieur ihr gegenüber wider besseres Wissen glaubhaft versichert habe, „2.324 m<sup>2</sup> abgemessen zu haben und insoweit nur 7 m<sup>2</sup> fehlen würden“. Ein Vorbehalt, dass der Rechtsmittelverzicht – wie die Klägerinnen geltend machen – „ausdrücklich für die im Grundbuch und Kaufvertrag eingemessene Fläche von 2.324 m<sup>2</sup>“ abgegeben worden sei, lässt sich der Erklärung nicht entnehmen. Für die behauptete Täuschung durch den Vermessungsingenieur bestehen nicht die geringsten Anhaltspunkte. Aus dem beigelegten Auszug aus dem Liegenschaftsbuch – Fortführungsmitteilung A – (Anlage 4), auf den sich die Klägerinnen in diesem Zusammenhang berufen, ergibt sich nur, dass der Flächeninhalt vor der Fortführung 2.324 m<sup>2</sup> und nach der Fortführung 2.317 m<sup>2</sup> betrug.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

*Franzkowiak*

*Geiger*

*Schneider*